

Bericht
des
schweizerischen Bundesgerichts an die Bundesversammlung
über seine Geschäftsführung im Jahre 1925.

(Vom 10. Februar 1926.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Gemäss Art. 47 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege beehren wir uns, Ihnen über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1925 folgendes zu berichten:

A. Allgemeiner Teil.

Das Bundesgericht konnte zu Anfang des Berichtsjahres sein 50jähriges Bestehen als ständiger Gerichtshof feiern.

Personelles.

Leider musste Herr Präsident Stooss, der die Feier noch, in Unterbrechung längeren Krankheitsurlaubes, geleitet hatte, bald darauf wieder Urlaub nehmen; am 20. September erlag er dem schweren Leiden, das ihn seit Monaten heimgesucht hatte. An seine Stelle liess die Bundesversammlung in der Dezembersession den Vizepräsidenten Herrn Th. Weiss vorrücken und besetzte die Stelle des Vizepräsidenten mit Herrn E. Kirchhofer; ferner wählte sie als neues Mitglied für Herrn Stooss: Herrn G. Louch, Oberrichter, von und in Bern. Das Bundesgericht seinerseits ernannte zum Vorsitzenden einer Zivilabteilung gemäss Art. 19 II OG Herrn V. Rossel. In der Besetzung der Abteilungen trat dadurch keine Veränderung ein: Herr Louch wurde der II. Zivilabteilung zugeteilt, deren Vorsitz Herr Rossel übernahm; die Herren Weiss und Kirchhofer behielten den bisher innegehabten Vorsitz, jener in der staatsrechtlichen Abteilung, dieser in der I. Zivilabteilung, bei.

Bei diesem Anlass, besonders mit Rücksicht auf den Ablauf der Amtsdauer der gegenwärtigen Präsidenten mit Ende des Jahres, darf von neuem auf die Unannehmlichkeiten hingewiesen werden, die sich aus der Bestimmung des Art. 19 OG ergeben, wonach der Vorsitz in der staatsrechtlichen Abteilung stets dem Präsidenten oder Vizepräsidenten zufallen soll. Das «Postulat

Müller» wollte bekanntlich diese Bestimmung, einem Wunsche des Bundesgerichts entsprechend, ändern; in der Form, wie das nach der Verhandlung im Nationalrat geschehen sollte — ohne Änderung des Gesetzes — konnte jedoch das Bundesgericht nicht vorgehen und wird es auch in Zukunft nicht vorgehen können; eine Änderung des Gesetzes erscheint daher nach wie vor dringlich, um so mehr, als die Bestimmung gar keinen innern Grund für sich hat.

Das Bundesgericht nimmt davon Kenntnis, dass die eidgenössischen Räte sich bei der Behandlung des Geschäftsberichtes mit der von ihm getroffenen Regelung der Schiedsgerichtsordnung gemäss Bundesbeschluss vom 19. Dezember 1924 einverstanden erklärt haben.

Im Berichtsjahre (April) ist der Kanzlist William Hartmann gestorben. Seine Stelle wurde während des abgelaufenen Jahres nicht wieder besetzt.

Herr Sekretär Dr. R. Secrétan wurde im September ein unbezahlter Urlaub von 10 Monaten, beginnend mit 1. Oktober, erteilt, um die ihm vom Präsidenten des durch den Friedensvertrag von Ouchy vorgesehenen gemischten griechisch-türkischen Schiedsgerichts angetragene Stelle eines Generalsekretärs bekleiden zu können. Als Aushilfssekretar für die Dauer dieser Beurlaubung wählte das Bundesgericht Herrn Georges A. Rosset, von Villeneuve, bisher Sekretär des eidgenössischen Versicherungsgerichts.

Aus der Rechtsprechung sei hervorgehoben, dass das Bundesgericht mit Plenarbeschluss vom 3. Juli 1925

1. daran festgehalten hat, dass die Unterlassung einer die Berufung begründenden Rechtschrift im schriftlichen Verfahren (Streitwert unter Franken 8000) die Berufung unwirksam macht;

2. entschieden hat, dass die blosse Rüge aktenwidriger Feststellungen nicht als schriftliche Begründung der Berufung gemäss Art. 67 IV OG gelten kann (BGE 51, II, Nr. 55, S. 343 ff.).

Geschäftslast und -verteilung.

Der Rückgang in den Geschäften der staatsrechtlichen Abteilung gegenüber 1924 (neu eingegangen 569 gegenüber 664) erklärt sich einzig und allein aus dem Rückgang der Beschwerden von Privaten und Korporationen gemäss Art. 175^a) OG (staatsrechtliche Rekurse im engeren Sinn), deren Zahl an Neueingängen von 643 auf 537 zurückgegangen ist; darunter ist besonders die Zahl der sogenannten Rechtsverweigerungsrekurse von 382 im Jahre 1924 auf 298 im Jahre 1925 (erledigte Fälle) gesunken. Ferner haben die Fälle von Doppelbesteuerung sogenannter Tessiner Emigranten abgenommen und endlich auch die während einer Zeit so zahlreichen Rekurse aus Genf wegen Niederlassungsentzugs. Es ist daher eine Entlastung mehr nach der Seite der Quantität als nach derjenigen der Qualität eingetreten.

Bei den Zivilabteilungen weist die Zahl der neu eingegangenen Berufungen eine kleine Erhöhung — von 490 auf 509 — auf; ebenso die der zivilrechtlichen Beschwerden (48 gegen 37). Auch ist die Zahl der Expropriationsrekluse ziemlich — von 68 auf 92 — gestiegen, wobei den Expropriationen für den neuen Bahnhof Genf-Cornavin ein Hauptanteil zukommt. Die Tabelle über direkte Zivilprozesse weist punkto Übertragungen aus dem Vorjahr, Neueingängen und Erledigungen ziemlich stabile Zahlen auf.

Verschiedenes.

Die Gesamtzahl der Sitzungen beläuft sich im Berichtsjahre auf 258 (gegenüber 246 im Jahre 1924).

Diese Sitzungen verteilen sich wie folgt:

Plenum	4
I. Zivilabteilung	80
II. Zivilabteilung	74
Staatsrechtliche Abteilung.	61
Abteilung für Schuldbetreibung und Konkurs.	25
Kassationshof	7
Anklagekammer	1
Bundesstrafgericht	1
	Total 258

Dabei ist zu bemerken, dass 317 Geschäfte der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer auf dem Zirkularwege erledigt worden sind.

Statistik über die Erledigungen von 1921 bis 1925.

Natur der Streitsachen	1921			1922			1923			1924			1925			Übertragen auf 1926
	Von 1920 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1921 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1922 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1923 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1924 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	
<i>I. Zivilsachen:</i>																
1. Erst- u. letztinstanzlich zu beurteilende Zivilsachen	44	20	35	29	24	26	27	53	20	60	26	28	58	23	25	56
2. Berufungen gegen Urteile kantonalen Gerichte	158	753	796	120	593	623	95	536	560	71	490	501	60	509	490	79
3. Zivilrechtl. Beschwerden	2	31	29	4	31	34	1	53	49	5	37	36	6	43	45	4
4. Andere Zivilsachen	1	31	29	3	21	22	2	12	13	1	20	21	—	17	14	3
5. Rekurse in Expropriationssachen	43	257	50	250	132	267	115	109	152	72	92	85	79	68	48	99
<i>II. Strafsachen</i>	11	38	37	12	28	33	7	26	28	5	29	31	3	32	31	4
<i>III. Staatsrechtliche Streitigkeiten</i>	120	756	745	130	773	763	140	767	756	151	664	718	97	569	547	119
<i>IV. a. Beschwerden betr. das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen</i>	18	254	268	4	332	333	3	339	327	15	292	300	7	350	346	11
<i>b. Hotel- und Stickereipfandschätzungen</i>	—	17	14	3	15	15	3	10	13	—	7	7	—	9	7	7
<i>c. Eisenbahn-Zwangsliquidationsbegehren und -Sanierungen</i>	6	13	10	9	17	15	11	4	10	5	4	2	7	1	4	4
<i>V. Freiwillige Gerichtsbarkeit</i>	—	3	3	—	1	1	—	1	1	—	2	2	—	2	2	—
Total	403	2178	2016	564	1972	2132	404	1910	1929	385	1663	1731	317	1623	1559	381

B. Spezieller Teil.

I. Zivilrechtspflege.

Eine Übersicht über die Zivilsachen, mit denen sich das Bundesgericht im Jahre 1925 zu befassen hatte, gibt folgende Tabelle:

Natur der Streitsache	Übertragen aus dem Vorjahre	Neu eingegangen	Total	Erledigt	Auf 1926 übertragen
1. Vom Bundesgericht als einziger Zivilgerichtsinstanz zu beurteilende Streitsachen (Art. 48—52 OG)	58	23	81	25	56
2. Berufungen (Art. 56 f. OG)	60	509	569	490	79
3. Zivilrechtliche Beschwerden (Art. 86 und 87 OG)	6	43	49	45	4
4. Revisions- und Erläuterungsbegehren, Moderationsgesuche etc.	—	17	17	14	3
5. Rekurse in Expropriations-sachen	79	68	147	48	99
Total	203	660	863	622	241

Ad 1. Von den 81 direkten Prozessen betrafen:

- | | |
|---|----|
| 1. Streitigkeiten zwischen Korporationen oder Privaten als Kläger und dem Bund als Beklagten | 13 |
| 2. Streitigkeiten zwischen Kantonen einerseits und Korporationen oder Privaten anderseits | 20 |
| 3. Streitigkeiten aus Art. 28 des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850 über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten | 30 |
| 4. Streitigkeit aus Art. 47 des gleichen Gesetzes | 1 |
| 5. Streitigkeit aus Art. 30, Abs. 3, des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1872 über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen | 1 |
| 6. Streitigkeiten zwischen einer in Zwangsliquidation befindlichen Eisenbahngesellschaft und ihren Gläubigern | 2 |
| 7. Streitigkeiten aus Art. 22, Abs. 3, des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1907 betreffend die Erfindungspatente | 2 |
| 8. Streitigkeiten, in welchen das Bundesgericht als vereinbarter Gerichtsstand angerufen wurde | 12 |
| | 81 |

Von den 81 direkten Prozessen wurden erledigt:

Durch Vergleich bzw. Rückzug der Klage oder Anerkennung des Klagebegehrens	16
Durch Nichteintreten	2
Durch Urteil	7
Übertragen auf 1926	56
	<u>81</u>

12 Prozesse wurden von der I. Zivilabteilung, 6 von der II. Zivilabteilung und 7 von der staatsrechtlichen Abteilung erledigt.

Ad 2. Von den 490 erledigten Berufungen, von denen 87 im schriftlichen Verfahren behandelt wurden, betrafen:

1. Das Zivilgesetzbuch	192
und zwar:	
Personenrecht	4
Familienrecht (Ehescheidung bzw. Abänderung von Scheidungsurteilen 66, Vaterschaft 44, andere Materien 26)	136
Erbrecht	13
Sachenrecht (Vorkaufsrecht 2, Nachbarrecht 3, Wegrecht 1, Quellenrecht 3, Eigentum 11, Dienstbarkeit 3, Grundlast 1, Grundpfand 2, Schuldbrief 1, Pfandrecht 10, Besitz 2)	39
	<u>192</u>
2. Obligationenrecht	237
und zwar im wesentlichen:	
Allgemeine Bestimmungen (Schadenersatz aus Vertrag und unerlaubter Handlung 35)	58
Kaufvertrag	72
Miete und Pacht	5
Dienstvertrag	14
Werkvertrag	7
Bürgschaft	9
Gesellschaftsrecht	23
3. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (Anfechtungsklagen 6)	16
4. Eisenbahnpflicht	4
5. Urheberrecht und gewerblicher Rechtsschutz	13
6. Versicherungsrecht	10
7. Berufungen, auf die wegen Anwendung kantonalen bzw. fremden Rechts nicht eingetreten wurde	18
	<u>490</u>

Von den 490 Berufungen wurden 255 von der I. Zivilabteilung, 235 von der II. Zivilabteilung erledigt.

Von den auf 1926 übertragenen Geschäften sind 2 im Jahre 1924, 3 in der ersten und die übrigen in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres eingegangen.

Über die Art der Erledigung und die Herkunft der 569 Berufungen gibt die nachstehende Tabelle Auskunft:

Kantone	Nichteintreten	Rückzug oder Vergleich	Ganz oder teilweise gutgeheissen	Abgewiesen	Rückweisung an die kantonale Instanz	Auf 1926 übertragen	Total
Aargau	2	8	1	15	1	1	28
Appenzell A.-Rh.	1	2	1	4	—	1	9
Baselland	2	1	1	3	—	—	7
Baselstadt	—	5	4	10	—	1	20
Bern	9	10	7	22	3	8	59
Freiburg	—	4	3	8	1	2	18
Genf	8	8	3	37	2	15	73
Glarus	2	—	—	1	—	—	3
Graubünden	9	3	3	4	—	2	21
Luzern	1	4	4	15	—	7	31
Neuenburg	3	9	6	17	—	4	39
Nidwalden	1	1	—	—	—	—	2
Obwalden	—	—	1	2	—	2	5
Schaffhausen	1	3	1	1	—	—	6
Schwyz	—	—	—	4	—	—	4
Solothurn	—	2	2	2	—	1	7
St. Gallen	—	7	1	8	—	2	18
Tessin	10	6	6	10	1	5	38
Thurgau	—	1	2	11	—	1	15
Waadt	5	6	6	13	—	2	32
Wallis	5	4	3	11	1	4	28
Zug	1	2	1	1	—	2	7
Zürich	12	19	11	35	3	19	99
Total	72	105	67	234	12	79	569

Von den 72 Nichteintretensfällen war in 20 Fällen kantonales bzw. fremdes Recht anwendbar; in 33 Fällen fehlte der Streitwert oder ein Haupturteil, und in 29 Fällen waren die gesetzlichen Formvorschriften nicht gewahrt, oder es war die Berufung verspätet oder unzulässig.

Ad 3. Von den 45 zivilrechtlichen Beschwerden, von denen 5 von der I. und 40 von der II. Zivilabteilung zu behandeln waren, betrafen: 1 Verweigerung der Einwilligung des Vormundes zur Eheschliessung (Art. 86¹ OG), 7 Elternrechte (Art. 86² OG), 25 Vormundschaft (Art. 86³ OG), 4 Kraftloserklärung von Inhaberpapieren (Art. 86⁴ OG), 8 die Anwendung kantonalen oder fremden statt eidgenössischen Rechts oder die Verletzung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 (Art. 87). 22 Beschwerden wurden abgewiesen, 10 gutgeheissen. auf 10 wurde nicht eingetreten und 2 wurden zurückgezogen; 1 Geschäft wurde an die Vorinstanz zurückgewiesen.

Ad 5. Von den 48 Expropriationsstreitigkeiten entfielen 28 auf die Bundesbahnen, 2 auf Nebenbahnen, 13 auf Kraftwerke, 1 auf die eidgenössische Telephon- und Telegraphenverwaltung, 4 auf Waffenplatz- bzw. auf Schiessplatzanlagen. Es wurden erledigt: 15 durch Rückzug bzw. Vergleich, 25 durch Annahme des Vorentscheides, 7 durch Urteil, 1 durch Nichttreten. Von den 99 übertragenen Geschäften sind 60 (eine Gruppe bildend) im Jahre 1924, die übrigen im Berichtsjahre eingegangen.

II. Strafrechtspflege.

a. Anklagekammer.

Bei der Anklagekammer wurde als Aufsichtsbehörde über die eidgenössischen Untersuchungsrichter Beschwerde erhoben gegen einen früheren a. o. Untersuchungsrichter mit der Behauptung, dieser habe eine Barkaution, die ihm für die provisorische Haftentlassung eines im Jahre 1918 wegen Sprengstoffverbrechens in Untersuchung gestandenen Angeschuldigten geleistet wurde, zu Unrecht an Drittpersonen ausfolgen lassen. Die von der Anklagekammer hierüber gemachten Erhebungen haben indessen ergeben, dass sowohl der betreffende Untersuchungsrichter als der Kassier des Bundesgerichts, bei dem die Kaution in Verwahrung lag, durchaus korrekt gehandelt haben, weshalb die Beschwerde abgewiesen wurde.

Weitere Vorgänge hatte die Anklagekammer nicht zu verzeichnen.

b. Bundesstrafgericht.

Auch das Bundesstrafgericht beschäftigte ein einziger Fall: eine Anklage, die die Bundesanwaltschaft namens der eidgenössischen Alkoholverwaltung gegen einen Spritbrenner wegen Widerhandlung gegen Art. 24, lit. a, des Bundesgesetzes vom 29. Juni 1900 über gebranntes Wasser (Alkoholgesetz), in Verbindung mit dem Bundesratsbeschluss vom 28. Juli 1922 betreffend die Unterstellung der Gewinnung von hochgrädigem Spiritus und Sprit unter die Bundesgesetzgebung, erhoben hatte. Sie führte zur Verfallung des Angeklagten in eine Busse von Fr. 1000, die im Falle der Unerhältlichkeit im Verhältnis von einem Tag Gefängnis für Fr. 10 Busse umzuwandeln ist, wobei die Gefängnisstrafe die Dauer von 3 Monaten jedoch nicht übersteigen darf.

c. Kassationshof.

Die Zahl der anhängig gewesenen Geschäfte betrug 34
(im Vorjahre 32), wovon 3 aus dem Jahre 1924 übernommen worden
waren. Davon wurden erledigt:

durch Gutheissung der Beschwerde	9
» Abweisung der Beschwerde	14
» Nichttreten auf die Beschwerde	4
» Rückzug der Beschwerde	3
	Total
	30

Unerledigt blieben 4

Von den 9 Beschwerden, die als begründet erklärt wurden, richteten
sich 3 gegen Urteile, die eine Strafe ausgesprochen hatten, 6 gegen freisprechende
Urteile, und es betrafen:

das Bundesgesetz vom 29. März 1901 über den Militärflichtersatz	3
» » über den Verkehr mit Lebensmitteln usw. vom 8. De- zember 1905.	2
» » vom 5. April 1910 über das schweizerische Post- wesen.	1
» » vom 27. Juni 1919 über die Arbeit in den Fabriken	1
» » vom 4. Oktober 1917 über die Stempelabgaben	1
die bundesrätliche Verordnung vom 29. November 1921 über die Kon- trolle der Ausländer	1
	9

Von den übrigen 21 Beschwerden, die erledigt wurden, bezogen sich auf
das Bundesgesetz vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht

(Art. 67 b)	3
» » vom 18. Februar 1878 über Handhabung der Bahn- polizei	1
» » vom 26. September 1890 über den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken	1
» » vom 24. Juni 1892 über die Patenttaxen der Handels- reisenden	1
» » vom 28. Juni 1893 über das Zollwesen (Art. 55, lit. g).	1
» » vom 29. März 1901 über den Militärflichtersatz	3
» » vom 24. Juni 1904 über Jagd und Vogelschutz	1
» » vom 8. Dezember 1905 über den Verkehr mit Lebensmitteln usw.	3
» » vom 21. Juni 1907 über die Erfindungspatente	1

Übertrag 15

	Übertrag	15
das Bundesgesetz vom 24. Juni 1910 über das Absinthverbot		1
» » vom 13. Juni 1917 über die Bekämpfung der Tierseuchen		1
» » vom 27. Juni 1917 über die Arbeit in den Fabriken		1
» » vom 8. Juni 1928 über die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten		2
die Bundesratsverordnung vom 29. November 1921 über die Kontrolle der Ausländer		1
		<u>21</u>

Die 30 erledigten Geschäfte verteilen sich auf die Kantone wie folgt:

Aargau	1
Appenzell A.-Rh.	1
Baselstadt	7
Bern	2
Freiburg	1
Genf	1
Graubünden	2
Neuenburg	3
Solothurn	1
Tessin	2
Thurgau	2
Waadt	2
Wallis	1
Zürich	4
	<u>30</u>

III. Staatsrechtspflege.

Die im Jahre 1925 beim Bundesgerichte anhängig gewesenen staatsrechtlichen Streitigkeiten verteilen sich ihrer Natur nach wie folgt:

Natur der Streitsachen	Übertragen aus dem Vorjahre	Neu eingegangen	Total	Erledigt	Auf 1926 übertragen
1. Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden einerseits und Kantonalbehörden anderseits (Art. 175 ¹ OG)	—	2	2	2	—
2. Streitigkeiten zwischen Kantonen (Art. 175 ² OG)	4	3	7	6	1
3. Beschwerden von Privaten und Korporationen (Art. 175 ³ OG)	91	537	628	514	114
4. Steuerstreitigkeiten zwischen Bund und Kantonen (Art. 179 OG)	—	—	—	—	—
5. Streitigkeiten über die Zulässigkeit des Verzichts auf das Schweizerbürgerrecht (Art. 180 ¹ OG)	—	2	2	2	—
6. Beschwerden betreffend die politische Stimmberechtigung und betreffend kantonale Wahlen und Abstimmungen (Art. 180 ⁵ OG)	—	16	16	12	4
7. Einsprachen gegen Auslieferungsbegehren fremder Staaten (Art. 181 OG)	—	2	2	2	—
8. Revisions-, Erläuterungs-, Wiedererwägungs- und Moderationsbegehren	2	7	9	9	—
	97	569	666	547	119

Von den auf 1926 übertragenen Geschäften stammen 3 aus dem Jahre 1924; deren Erledigung ist durch zeitraubende Expertisen verzögert worden. Die übrigen 116 Geschäfte sind im Berichtsjahre eingegangen (davon 61 in den Monaten November und Dezember, einige wegen schwebenden kantonalen Verfahrens eingestellt).

Zu den erledigten Fällen ist im speziellen folgendes zu berichten:

Ad 1. Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden und Kantonalbehörden. Die hier erwähnten zwei Fälle betrafen: der erste eine Streit-

sache zwischen der Regierung des Kantons Baselland und dem schweizerischen Bundesrate, hervorgerufen durch die Erteilung des Expropriationsrechts durch den Bundesrat an die Nordostschweizerischen Kraftwerke zur Erstellung einer Starkstromleitung durch den Kanton Baselland, von der Kantonsgrenze bei Giebenach bis zur Landesgrenze bei Allschwil; der andere eine Streitsache zwischen der Regierung des Kantons Genf und dem schweizerischen Bundesrate, die dadurch entstanden war, dass der Bundesrat — als Rekursinstanz — einen Beschluss des neuen Genfer Staatsrates aufhob, durch den drei vom frühern Staatsrat, mit Amtsdauer bis Ende des Jahres 1926, gewählte Mitglieder des Kreiseisenbahnrates I durch andere Persönlichkeiten ersetzt worden waren, und er (der Bundesrat) demzufolge verfügt hatte, dass die bisherigen Mitglieder bis zum Ablauf der gegenwärtigen Amtsdauer in ihrem Amte zu verbleiben haben. Die beiden Beschwerden wurden als unbegründet abgewiesen (vgl. die bezüglichen Urteile in der Amtl. Sammlg. Bd. 51, I, S. 241 ff. und S. 267 ff.).

Ad 2. Streitigkeiten zwischen Kantonen wurden erledigt:

1. vier gleichartige Fälle zwischen dem Kanton Genf einerseits und den Kantonen Bern, Luzern, Aargau und Wallis anderseits (Klagen auf Rückerstattung von Verpflegungskosten für erkrankte arme Kantonsangehörige);
2. zwischen den Regierungen der Kantone Zürich und Genf über die Rechtsfrage, ob die Behörden von Genf auf Grund öffentlich-rechtlicher Pflicht anzuhalten seien, dem Kanton Zürich dadurch Rechtshilfe zu gewähren, dass sie die entmündigte F. W. dem Polizeikommando Zürich zuhänden ihres Vormundes zuführen lassen;
3. zwischen dem Kanton Zürich und den Kantonen Waadt und Genf (Klage auf Erstattung von Verpflegungskosten für hilfsbedürftige Ausländer).

Ad 3. Beschwerden von Privaten und Korporationen gegen kantonale Verfügungen und Erlasse. — Nach der Natur der als verletzt behaupteten verfassungsmässigen Rechte verteilen sich die 514 erledigten Beschwerden wie folgt:

a. Verletzung der Bundesverfassung.	462
b. „ von Kantonsverfassungen.	16
c. „ von Bundesgesetzen oder andern Erlassen des Bundes	17
d. „ von Staatsverträgen oder Konkordaten	10
e. Nicht näher bezeichnete Rechtsverletzungen.	9
	514

Ad a. Die 462 Beschwerden wegen Verletzung der Bundesverfassung hatten Bezug auf folgende Artikel:

Art. 2 (persönliche Freiheit)	8
» 3 (Kantonssouveränität)	1
	Übertrag 4

		Übertrag	4
Art. 4	(Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze, Rechtsverweigerung, Willkür)		298
» 31	(Handels- und Gewerbefreiheit)		30
» 33	(Ausübung wissenschaftlicher Berufsarten)		1
» 44/45	(Recht der freien Niederlassung, Ausstellung von Ausweisschriften)		17
» 46	(Doppelbesteuerung)		71
» 49	(Glaubens- und Gewissensfreiheit)		5
» 55	(Pressfreiheit)		10
» 58	(verfassungsmässiger Richter)		3
» 59	(Gerichtsstand: 11, Schuldverhaft: 1)		12
» 60	(Gleichstellung anderer Schweizerbürger mit den Kantonsbürgern)		1
» 61	(Vollziehung rechtskräftiger Zivilurteile)		2
	Übergangsbestimmungen:		
Art. 2	(derogatorische Kraft des Bundesrechts)		6
» 5	(Freizügigkeit wissenschaftlicher Berufsarten)		2
			462

Ad b. Die 16 Beschwerden wegen Verletzung kantonalen Verfassungsrechts bezogen sich auf angebliche Missachtung oder unzulässige Beschränkung der Eigentumsgarantie (5), auf Verletzung des Grundsatzes der Gewaltentrennung (2), des Rechts der Gemeinden auf Selbstverwaltung (Gemeindeautonomie) (5), auf Verletzung der Bestimmungen über das obligatorische Referendum (1), über das Recht der Einsichtnahme in den Staatshaushalt (1), über das Abberufungsrecht gegenüber Beamten (1) und über die Feuerwehrpflicht (1).

Ad c. Von den 17 Beschwerden wegen Verletzung von Bundesgesetzen oder andern Erlassen des Bundes betrafen:

1.	das Bundesgesetz über die Auslieferung unter Kantonen, vom 24. Juli 1852	1
2.	das Bundesgesetz über die Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens, vom 25. Juni 1885 (Vers. Aufs. Ges.)	1
3.	das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, vom 17. November 1889 (Gerichtsstand für die Klage nach Art. 109)	1
4.	das Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz, vom 24. Juni 1904	1
5.	das Bundesgesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 8. Dezember 1905 (Art. 50 f., Zuständigkeit zur Eröffnung des Strafverfahrens)	1

	Übertrag	5
--	----------	---

	Übertrag	5
6.	das Bundesgesetz über das Zivilgesetzbuch, vom 10. Dezember 1907 (Art. 146, Gerichtsstand für die Ehetrennungsklage; Art. 157, Gerichtsstand für die Abänderung eines Scheidungsurteils; Art. 312, Gerichtsstand für die Vaterschaftsklage; Art. 376, Gerichtsstand bei Anordnung der Vormundschaft; Art. 392, Beistandschaft) . .	5
7.	das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, vom 2. April 1908 (Gerichtsstand für Kraftloserklärung einer Lebensversicherungspolice, Art. 13)	1
8.	das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung, vom 13. Juni 1911 (Art. 25, Streitigkeiten zwischen Kasse und Arzt) .	2
9.	das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, vom 22. Dezember 1916 (Wasserrechtsgesetz)	1
10.	den Bundesratsbeschluss betreffend die Arbeitslosenunterstützung, vom 29. Oktober 1919	1
11.	das Bundesgesetz über die Organisation und Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen, vom 1. Februar 1923	2
		<hr/> 17

Ad d. Von den 10 Beschwerden wegen Verletzung von Staatsverträgen und Konkordaten betrafen:

den Gerichtsstandsvertrag mit Frankreich, vom 15. Juni 1869 . .	4
den Niederlassungsvertrag mit Frankreich, vom 23. Februar 1882 .	1
das Konkordat über gegenseitige Rechtshilfe bei Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche, vom 18. Februar 1911/23. August 1912	4
die Handelsübereinkunft mit Polen, vom 26. Juni 1922	1
	<hr/> 10

Aus der nachfolgenden Tabelle ist die Herkunft der Beschwerden von Privaten und Korporationen, nach Kantonen geordnet, und die Art ihrer Erledigung ersichtlich.

Kantone	Nichteintreten	Rückzug oder gegenstandslos	Ganz oder teilweise gutgeheissen oder anerkannt	Abgewiesen	Auf 1926 übertragen	Total
Aargau	3	3	1	15	8	30
Appenzell A.-Rh.	1	1	5	5	1	13
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	3	—	3
Baselland	2	4	7	14	7	34
Baselstadt	3	—	2	4	3	12
Bern	12	4	8	25	6	55
Freiburg	3	5	2	9	4	23
Genf	11	6	8	20	7	52
Glarus	1	1	—	2	1	5
Graubünden	7	4	5	22	6	44
Luzern	4	—	3	37	13	57
Neuenburg	2	2	6	6	4	20
Schaffhausen	—	—	1	4	4	9
Schwyz	2	—	2	9	2	15
Solothurn	1	2	3	14	7	27
St. Gallen	6	1	2	6	1	16
Tessin	8	2	8	18	2	38
Thurgau	2	1	2	7	3	15
Obwalden	—	—	2	—	1	3
Uri	—	—	5	7	1	13
Waadt	3	2	1	8	5	19
Wallis	10	2	6	10	8	36
Zug	—	1	2	4	3	10
Zürich	11	2	11	38	17	79
Total	92	43	92*)	287	114	628

*) Worunter 15 Fälle von Doppelbesteuerung sog. tessinischer Saisonarbeiter, in denen die Beschwerde durch die betreffenden Kantone, sei es direkt, sei es infolge nachträglichen Verzichts auf den Steueranspruch, anerkannt worden ist.

In den 92 Fällen, in denen auf die Beschwerde nicht eingetreten wurde, waren die Gründe des Nichteintretens folgende:

Inkompetenz	9
Unzulässigkeit der staatsrechtlichen Beschwerde (Mangel eines rekursfähigen kantonalen Entscheides oder Erlasses, Möglichkeit eines andern eidgenössischen Rechtsmittels)	18
Nichterschöpfung der kantonalen Instanzen	24
Nicht- oder ungenügende Substantiierung	18
Verspätung	16
Andere Mängel (Legitimation, Mangel eines rechtlichen Interesses, Beschwerde verfrüht, Verwirkung des Rekursrechts, abgeurteilte Sache, Gegenstandslosigkeit, Unzurechnungsfähigkeit oder mangelnde Handlungsfähigkeit des Beschwerdeführers, Nichtbeachtung der gesetzlichen Formvorschriften)	12
	<hr/>
	92

Nach der Natur der Streitsache bezogen sich die 92 begründet oder zum Teil begründet) erklärten Beschwerden auf:

Art. 4	der Bundesverfassung (Rechtsverweigerung, Willkur usw.)	26
» 31	» » (Handels- und Gewerbefreiheit)	2
» 33	» » (Ausübung wissenschaftlicher Berufsarten)	1
» 44/45	» » (Niederlassungsfreiheit, Ausstellung von Ausweisschriften)	6
» 46	» » (Doppelbesteuerung).	41
» 55	» » (Pressfreiheit).	4
» 59	» » (Gerichtsstand: 3; Schuldverhaft: 1)	4
» 2	» Übergangsbestimmungen (derogatorische Kraft des Bundesrechts).	2
» 5	» » (Freizügigkeit wissenschaftlicher Berufsarten)	1
den Gerichtsstandsvertrag mit Frankreich		1
das Konkordat über gegenseitige Rechtshilfe bei Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche		3
das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz)		1
		<hr/>
		92

Ad 5. Streitigkeiten über die Zulässigkeit des Verzichts auf das Schweizerbürgerrecht. Der eine der beiden Fälle betraf einen seit Jahren in London wohnenden und dort mit einer Engländerin verheirateten Bürger von Wädenswil, dem das britische Bürgerrecht zugesichert worden war für den Fall, dass er aus dem schweizerischen Staatsverband entlassen würde.

Dem Entlassungsgesuch wurde, entgegen der Weigerung des Regierungsrates von Zürich (weil der Petent zur allgemeinen Mobilmachung von 1914 und zu den nachfolgenden Ablösungsdiensten nicht eingerückt war und deshalb vom Militärgericht bestraft worden ist), entsprochen und der Regierungsrat eingeladen, die Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht, die sich auch auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder des Petenten erstreckt, auszusprechen (vgl. Amtl. Sammlg. Bd. 51, I, S. 151 ff.). Auf das andere Entlassungsgesuch (ebenfalls eines Bürgers aus dem Kanton Zürich) wurde nicht eingetreten, weil es als verfrüht erschien und die gesetzlichen Erfordernisse für die Entlassung nicht vorhanden waren.

Ad 6. Von den 12 Beschwerden betreffend die politische Stimmberechtigung und betreffend kantonale Wahlen und Abstimmungen wurden 4 als begründet erklärt, 3 wurden abgewiesen und auf 5 wurde nicht eingetreten.

Ad 7. Auslieferungen an das Ausland. In zwei Fällen, in denen gegen die nachgesuchte Auslieferung seitens der Verfolgten Einsprache erhoben worden war, hat das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Akten dem Bundesgerichte zur Entscheidung vorgelegt. Die Auslieferung wurde nachgesucht: im ersten Falle von der Tschechoslowakei und von Österreich (wegen Betrugs); im zweiten Falle von Frankreich und Belgien (wegen Betrugs, Veruntreuung, Urkundenfälschung und betrügerischen Bankrotts). In beiden Fällen wurde die Auslieferung vorbehaltlos bewilligt.

Ad 8. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren. 6 Revisions- und 1 Erläuterungsbegehren wurden abgewiesen, 1 Moderationsbegehren wurde gutgeheissen, und auf 1 Revisionsbegehren wurde mangels Geltendmachung eines gesetzlichen Revisionsgrundes nicht eingetreten.

In 243 Fällen, in denen entweder die Anhebung oder Veranlassung des Streites, die Art der Beschwerdeführung oder die rechtliche Natur der Streitsache es rechtfertigen (Art. 221, Abs. 2 und 5 OG), wurde eine Gerichtsgebühr erhoben; in einem Falle wurde einer Partei, in einem andern deren Anwalt wegen mutwilliger Beschwerdeführung ein Verweis erteilt (Art. 39, Abs. 2 OG).

Vom Präsidenten der staatsrechtlichen Abteilung waren 135 Begehren um Erlass provisorischer Verfügungen (Art. 185 OG) zu behandeln.

8 Fälle gaben Anlass zu einem Meinungsaustausch mit dem Bundesrat hinsichtlich der Kompetenzfrage (Art. 194 OG).

IV. Schuldbetreibungs- und Konkurskammer.

Am 3. April wurde ein Kreisschreiben über die Gläubigerbezeichnung bei Betreibungen, welche von der Erbengemeinschaft bzw. Gemeinderschaft eingeleitet werden, und über die Schuldnerbezeichnung bei Betreibungen gegen die Erbschaft erlassen.

Um den gelegentlichen Kreisschreiben, die zu einem guten Teil nicht nur für die Betreibungs- und Konkursämter Interesse haben, eine bessere Verbreitung zu sichern, wurde im Einverständnis mit der Bundeskanzlei deren Veröffentlichung als Annex zur eidgenössischen Gesetzessammlung angeordnet. Ausserdem haben sich dank der Bemühungen der Bundeskanzlei die meisten Kantone zur Veröffentlichung der Kreisschreiben in den Amtsblättern bereit erklärt.

Das Verzeichnis der Betreibungs- und Konkurskreise war vergriffen und musste neu aufgelegt werden.

Im Anschluss an einen Rekursentscheid vom 10. Dezember 1924 (BGE 50, III, S. 183 f.), in welchem ausgesprochen wurde, dass die Doppel von Zahlungsbefehl und Konkursandrohung in Anwendung von Art. 34 SchKG dem betreibenden Gläubiger durch eingeschriebenen Brief zu übersenden oder gegen Empfangsbescheinigung zu übergeben seien, erwies sich die Erhöhung der auf den Betreibungsformularen: Betreibungsbegehren und Fortsetzungsbegehren, ausgesetzten Kostenvorschüsse für Zahlungsbefehl und Konkursandrohung um die Einschreibgebühr von 20 Rappen als notwendig (ausserdem zog die Erhöhung der Posttaxe für die Zustellung an den Schuldner durch das neue Postverkehrsgesetz um 10 Rappen eine weitere Erhöhung um diesen Betrag nach sich); gleichzeitig wurde in diesen Formularen auf die Notwendigkeit eingeschriebener Zusendung der Doppel hingewiesen. Indessen reichten diese Vorkehren nicht aus, um der Anordnung die ihr gebührende Geltung zu verschaffen, und musste daher der Erlass eines Kreisschreibens ins Auge gefasst werden, der jedoch nicht mehr in das Berichtsjahr fällt.

Anlässlich der Beantwortung einer den Wiederverkauf von Betreibungsformularen (Betreibungs-, Fortsetzungs-, Verwertungsbegehren) durch die Betreibungsämter betreffenden Einfrage wurde festgestellt, dass Art. 4 der Verordnung Nr. 1 zum SchKG vom 18. Dezember 1891, wonach solche Formulare zum Preise von 5 Rappen für 10 Stück bezogen werden konnten, als nicht mehr in Geltung stehend anzusehen sei und die Betreibungsämter den Selbstkostenpreis ersetzt verlangen dürfen, unter Aufrundung auf den nächsthöheren, durch 5 teilbaren Betrag.

Inspektionen wurden im Berichtsjahre nicht durchgeführt.

Die Eisenbahnsanierungsgeschäfte sind an Zahl weiter zurückgegangen. Im Zwangsliquidationsverfahren über die Furkabahngesellschaft konnte die Eisenbahn unter der Verpflichtung des Ausbaues der noch nicht betriebenen Linie Gletsch-Disentis an eine mit Beteiligung des Bundes neugegründete Gesellschaft zugeschlagen werden.

Die Pfandschätzungskommissionen für Hotelbetriebe und Stickereibetriebe zum Zwecke der Durchführung des Pfandnachlassverfahrens wurden gegen Ende des Berichtsjahres wieder etwas öfter in Anspruch genommen, wohl wegen des in Aussicht genommenen Ausserkrafttretens der bezüglichen Verordnung auf Ende 1925. Deren Geltung ist dann aber für Stickereibetriebe durch Bundesratsbeschluss vom 7. Dezember 1925 verlängert worden.

Die Gesamtzahl der im Berichtsjahr anhängigen Rekurse betrug 357 (d. h. 50 mehr als im Vorjahr); davon waren aus dem Vorjahr übernommen 7, im Laufe des Jahres eingegangen 350. Erledigt wurden 346, so dass auf das Jahr 1926 11 Fälle übertragen wurden.

Von den erledigten Beschwerden betrafen:

- 25 Anwendung der organisatorischen Bestimmungen des SchKG (Art. 1 bis 37),
- 5 Arten der Schuldbetreibung,
- 3 Ort der Betreibung,
- 19 Einstellung (1), Aufhebung (16), Erlöschen (2) der Betreibung,
- 3 Betreibungsterien und Rechtsstillstand,
- 7 Zustellung der Betreibungsurkunden,
- 16 Zahlungsbefehl und Rechtsvorschlag,
- 7 Rechtsöffnung,
- 132 Pfändung,
- 21 Verwertung von beweglichen Sachen und Forderungen,
- 12 Verwertung von Liegenschaften,
- 5 Verwertung von Gemeinschaftsanteilen,
- 9 Verteilung im Pfandungsverfahren,
- 3 Betreibung auf Pfandverwertung,
- 5 Ordentliche Konkursbetreibung,
- 1 Widerruf des Konkurses,
- 2 Wirkungen des Konkurses auf das Vermögen des Schuldners,
- 4 Feststellung der Konkursmasse,
- 1 Schuldenruf,
- 12 Verwaltung der Konkursmasse,
- 5 Kollokation der Gläubiger im Konkurs,
- 14 Verwertung im Konkurs,
- 4 Verteilung im Konkurs,
- 9 Arrest,
- 2 Retentionsrecht,
- 3 Eigentumsvorbehalt,
- 5 Nachlassvertrag,
- 5 Gebührentarif,
- 4 Revision bzw. Wiedererwägung,
- 3 Anwendung der HPFNV [Beschwerden gegen den Entscheid der Nachlassbehörde (2), gegen eine Verfügung des Sachwalters (1)].

Schätzungen von Hotelliegenschaften gemäss der Verordnung des Bundesrates vom 18. Dezember 1920 wurden im Berichtsjahre 9 verlangt. In 6 Fällen konnte das Gutachten der Schätzungskommission genehmigt werden, und in einem Falle wurde das Gesuch als gegenstandslos geworden ab-

geschrieben. 2 Geschäfte wurden auf das Jahr 1926 übertragen. Die erledigten Gesuche rührten her aus den Kantonen Luzern 1, Appenzell A.-Rh. 1, Graubünden 2, Waadt 2 und Tessin 1.

Schätzungen von Stickereibetrieben gemäss obgenannter Verordnung wurden im Berichtsjahr 2 verlangt, die durch Genehmigung des Gutachtens der Schätzungskommission ihre Erledigung fanden. Die Gesuche rührten je aus den Kantonen Thurgau und St. Gallen her.

Die Dauer der Erledigung, d. h. vom Eingange der Beschwerde bis zum Spruch, betrug:

1 bis 3 Tage	in 108	Fällen
4 » 6 »	» 62	»
7 » 14 »	» 84	»
15 » 21 »	» 27	»
22 und mehr Tage	» 65	»

Die kürzeste Dauer betrug 1 Tag; die längste 5 Monate und 19 Tage; die Durchschnittsdauer 14 Tage.

Über die Verteilung der Geschäfte nach Kantonen und über das Schicksal der Beschwerden nach Art. 19 SchKG gibt folgende Tabelle Auskunft:

Kantone	Nichteintreten	Rückzug oder Gegenstandslosigkeit	Begründet erklärt	Abgewiesen	Übertragen auf 1926	Total
Aargau	1	—	2	9	—	12
Appenzell A.-Rh.	4	—	—	—	1	5
Appenzell I.-Rh.	—	—	1	—	—	1
Baselland	1	1	2	9	—	13
Baselstadt	—	—	2	12	1	15
Bern	9	2	13	25	—	49
Freiburg	—	—	3	7	—	10
Genf	—	—	12	18	1	31
Glarus	—	—	1	—	—	1
Graubünden	2	—	1	2	—	5
Luzern	3	3	5	12	1	24
Neuenburg	—	—	2	5	—	7
Nidwalden	—	—	1	—	—	1
Obwalden	1	1	1	2	—	5
Schaffhausen	—	1	1	—	—	2
Schwyz	—	1	1	1	1	4
Solothurn	2	—	2	9	—	13
St. Gallen	1	—	7	19	—	27
Tessin	3	1	15	26	6	51
Thurgau	3	—	4	5	—	12
Uri	—	—	3	3	—	6
Waadt	1	—	6	15	—	22
Wallis	—	—	2	2	—	4
Zürich	4	1	7	25	—	37
Total	35	11	94	206	11	357

Die Gründe, aus denen die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer in 35 Fällen auf die Beschwerde nicht eintrat, waren: in 16 Fällen Inkompetenz der Oberaufsichtsbehörde, in 2 Fällen Verspätung der Beschwerde, in 8 Fällen direkte Einreichung der Beschwerde beim Bundesgericht, in 5 Fällen Formmängel, in 2 Fällen fehlende Legitimation zur Beschwerde, in 1 Falle Urteilsunfähigkeit des Beschwerdeführers und in 1 Falle Mangel einer genügenden Beschwerdebegründung.

Gesuche um provisorische Verfügungen wurden gestellt.	43	
davon bewilligt	16	
abgewiesen.	10	
	—	26
wegen sofortiger Erledigung der Sache keine Verfügung erlassen	17	
	—	= 43

Auf dem Zirkularwege wurden 317 Urteile gefällt: von diesen waren 135 Präsidialanträge, in welcher Zahl 32 Nichteintretensentscheide inbegriffen sind.

Auf dem Korrespondenzwege erledigte Geschäfte:

		(Vorjahr)
Präsidium	21	(19)
Kammer	41	(17)
Kanzlei	47	(65)
	<u>Total</u>	<u>109 (101)</u>

Das Protokoll der Betreibungskammer über die Administrativgeschäfte verzeichnet 46 Nummern.

Im Berichtsjahre waren von Eisenbahngesellschaften 2 Zwangsliquidationsbegehren, 1 Zwangsliquidationsverfahren (Furkabahngesellschaft), 2 Gesuche um Einleitung des Nachlassverfahrens und 3 Gesuche um Einberufung der Gläubigerversammlung hängend, und zwar:

Zwangsliquidationsbegehren gegen die

1. Porrentruy-Bonfol-Bahn,
2. Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn.

Bezüglich Nr. 1 ist das Verfahren noch hängend, jedoch eingestellt mit Rücksicht auf das Verfahren der Einberufung der Gläubigerversammlung; Nr. 2 wurde infolge der Genehmigung der Gläubigerversammlungsbeschlüsse als gegenstandslos geworden abgeschlossen.

Gesuche um Abschluss eines Nachlassvertrages waren hängend von der:

1. Aigle-Ollon-Monthey-Bahn,
2. Compagnie genevoise des Tramways électriques.

Der Nachlassvertrag der Aigle-Ollon-Monthey-Bahn wurde von der II. Zivilabteilung im Laufe des Berichtsjahres bestätigt, das Gesuch der Compagnie genevoise des Tramways électriques dagegen wegen Nichtzustandekommens des Nachlassvertrages abgeschlossen.

Gesuche um Einberufung der Gläubigerversammlung nach der GGV waren hängend von der

1. Porrentruy-Bonfol-Bahn,
2. Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn
und neu ging ein das Gesuch der
3. A.-G. Sonnenberg-Bahn.

Die Beschlüsse der Gläubigerversammlung der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn wurden im Laufe des Berichtsjahres von der II. Zivilabteilung genehmigt; bei der Porrentruy-Bonfol-Bahn hat die Gläubigerversammlung stattgefunden, und die Genehmigung der Beschlüsse fällt in das Jahr 1926. In bezug auf die Sonnenberg-Bahn ist das Verfahren noch hängig.

V. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

In einer zwischen dem Kanton Genf einerseits und der Baufirma Bolliger & Cie. in Zürich und Garcin & Bizot, Architekten in Genf, anderseits entstandenen Streitsache, herrührend aus dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag über die Erstellung der Bütinbrücke über die Rhone in Genf, hatte der Präsident des Bundesgerichts den Obmann eines Schiedsgerichts zu bezeichnen.

Natur der Streitsachen	Gesamtzahl der erledigten Geschäfte	Dauer der Geschäfte							Mittlere Dauer von der Erledigung bis zur Zustellung des Urteils bzw. Beschlusses				
		bis 1 Monat (= 30 Tage)	1 bis 3 Monate	3 bis 6 Monate	6 Monate bis 1 Jahr	1 bis 2 Jahre	Mehr als 2 Jahre	Größte Dauer Jahre Monate Tage		Mittlere Dauer Monate Tage			
I. Zivilsachen:													
1. Erst- und Letztinstanzliche Prozesse	25	—	2	2	10	6	5	4	3	28	14	17	19
2. Berufungen	490	89	301	88	11	1	—	1	2	23	2	5	24
3. Zivilrecht Beschwerden	45	9	22	14	—	—	—	—	5	18	2	8	24
4. Andere Zivilsachen	14	7	7	—	—	—	—	—	2	8	1	7	28
5. Expropriationen	48	11	3	10	17	6	1	2	2	4	6	29	8
II. Strafsachen	31	2	16	10	3	—	—	—	8	20	3	7	30
III. Staatsrechtliche Streitigkeiten	547	115	261	118	45	5	3	2	2	10	2	23	34
IV. Beschwerden betr. Schuldbetreibungs- und Konkurswesen	346	299	44	3	—	—	—	—	5	19	—	14	14
Total	1546	532	656	145	86	18	9						

Nach den Nationalsprachen verteilen sich die erledigten Geschäfte wie folgt:

	Deutsche Schweiz	Französische Schweiz	Italienische Schweiz	Total
<i>I. Zivilsachen :</i>				
1. Erst- und letztinstanzliche Prozesse	18 = 72 %	6 = 24 %	1 = 4 %	25 = 100 %
2. Berufungen	297 = 61 %	161 = 33 %	32 = 6 %	490 = 100 %
3. Zivilrechtl. Beschwerden	34 = 76 %	10 = 22 %	1 = 2 %	45 = 100 %
4. Andere Zivilsachen . .	10 = 71 %	4 = 29 %	—	14 = 100 %
5. Expropriationen . . .	30 = 63 %	13 = 27 %	5 = 10 %	48 = 100 %
<i>II. Strafsachen</i>	21 = 68 %	8 = 26 %	2 = 6 %	31 = 100 %
<i>III. Staatsrechtliche Streitigkeiten</i>	351 = 64 %	135 = 25 %	61 = 11 %	547 = 100 %
<i>IV. Beschwerden betr. Schuld- betreibungs- u. Konkurswesen</i>	224 = 64 %	77 = 23 %	45 = 13 %	346 = 100 %
Total	985 = 64 %	414 = 27 %	147 = 9 %	1546 = 100 %

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Lausanne, den 10. Februar 1926.

Im Namen des schweiz. Bundesgerichts,

Der Präsident:

Th. Weiss.

Der Gerichtsschreiber:

Nägeli.

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 19. März 1926.)

Als schweizerische Delegierte an die am 19. April 1926 in Rom beginnende Generalversammlung des Internationalen Landwirtschaftlichen Instituts in Rom werden gewählt die Herren Dr. G. Wagnière, schweizerischer Gesandter in Rom, und Prof. Dr. Laur, Direktor des schweizerischen Bauernverbandes, in Brugg.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Kreisschreiben

des

eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements an die Aufsichtsbehörden über das Zivilstandswesen der Kantone.

(Vom 17. März 1926.)

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihre Aufmerksamkeit darauf zu lenken, dass die am 1. Januar 1926 in Kraft getretene und in der amtlichen Sammlung (neue Folge, Bd. XLI, Seite 755 u. ff.) veröffentlichte Verordnung über das militärische Kontrollwesen vom 7. Dezember 1925 den Zivilstandsbeamten verschiedene, zum Teil neue Aufgaben zuweist. Wir empfehlen deren getreue Ausführung.

Die in Betracht fallenden Vorschriften lauten:

Bericht des schweizerischen Bundesgerichts an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1925. (Vom 10. Februar 1926.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1926
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.03.1926
Date	
Data	
Seite	450-475
Page	
Pagina	
Ref. No	10 029 671

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.